

Tarifvertrag Honorare (TV-Ho)

zwischen

dem Bayerischen Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München
vertreten durch die Intendantin
Frau Dr. Katja Wildermuth

und

**Ver.di - Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft**
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
vertreten durch den Vorstand
Verband öffentlich-rechtlicher Rundfunk Bayern

und

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
St.-Martin-Straße 64
81541 München

1. Honorarkatalog

Teil 1.: Kategorien redaktioneller Tagesdienste (Anlage 1)

2. Anwendungsregeln

- 2.1. Die Honorarkennziffern (im folgenden HKZ) 85.00 bis 85.10 ersetzen die HKZ FS 38.00, 38.10, 38.40 und die HKZ HF 30.00, 30.10, 30.20 bis 30.22, 30.30, 30.40. Liegen die Voraussetzungen für eine Honorierung nach den HKZ 85.00 bis 85.10 vor, ist eine Honorierung nach den bisherigen Honorarkennziffern ausgeschlossen.
Sind die ausgeführten Tätigkeiten den Kategorien in der Gesamtausprägung nicht zuzuordnen, erfolgt ausnahmsweise eine Honorierung nach der entsprechenden, bisher verwendeten HKZ.
- 2.2. Nach den HKZ 85.00 bis 85.05 und 85.09 bis 85.10 kann nur honoriert werden, wenn der freie Mitarbeitende vor der Tätigkeit in schriftliche Dienstpläne (mit Angabe von Tag und Uhrzeiten) oder Redaktionspläne (Tag und Uhrzeit variabel, Volumen in Tagen bzw. Stunden/Halbstunden festgelegt) eingeteilt ist. Im Dienstplan oder Redaktionsplan muss für jeden Dienst eine HKZ von 85.00 bis 85.05, oder von 85.09 bis 85.10 angegeben sein. Nach der HKZ 85.06 kann ohne Dienstplaneinteilung honoriert werden.
- 2.3. Der BR gibt dem freien Mitarbeitenden den Dienst- oder Redaktionsplanvorschlag in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor Laufzeitbeginn bekannt. Widerspricht der freie Mitarbeitende dem Vorschlag nicht innerhalb einer Woche schriftlich oder per Mail, ist die entsprechende Beschäftigung vereinbart. Widerspricht der freie Mitarbeitende dem Vorschlag und kann für eine weitere Beauftragung die Frist von 2 Wochen nicht mehr eingehalten werden, kann der BR einen Ersatz abweichend von der oben genannten Frist beauftragen und nach den HKZ 85.00 bis 85.05 oder 85.09 bis 85.10 honorieren. Dasselbe gilt, falls ein freier Mitarbeitender nach vereinbarter Beschäftigung verhindert ist.

Lehnt der angefragte Mitarbeitende einen solchen kurzfristig angebotenen Dienst ab, darf dies nicht zu einer Kürzung der Ansprüche nach Tz. 4.3 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen (TV ANÄ) führen.

Der BR kann vereinbarte Dienste nur in Folge von Programmumstellungen absagen. Geschieht das später als zwei Wochen vor Dienstbeginn, erfolgt eine Honorierung in vollem Umfang. Eine alternative Beauftragung im selben Zeitraum, die fachlich zumutbar ist, kann angerechnet werden. Wird dieser alternative Auftrag abgelehnt, entfällt die Honorierung.

- 2.4. Dienste im Dienstplan haben eine festgelegte Dauer und zeitliche Lage. Die Dauer eines Dienstes im Dienstplan beträgt regelmäßig 8 Stunden, mindestens aber 3 Stunden. Schichtlängen, die von der Regeldauer von 8 Stunden abweichen, können in Halbstundenschritten geplant werden. Zu vergüten sind jedoch mindestens 4 Stunden. Sieht der Dienstplan eine von 8 Stunden abweichende Dienstzeit vor, ist die Honorierung entsprechend anzupassen.

- 2.5. Die Gewerkschaften und der BR bilden eine zunächst auf zwei Jahre befristete paritätisch besetzte Austauschgruppe, in welcher jede der vertragsschließenden Gewerkschaften mit je zwei Vertretern und der BR mit der gleichen Gesamtzahl vertreten ist. Die Austauschgruppe soll sich in Abständen von drei Monaten treffen. Auf Antrag einer der Parteien können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

Die Austauschgruppe hat folgende Aufgaben:

- Klärung von Fragen der Zuordnung von Schichten zu den Honorarkennziffern (Kategorienliste) bei grundsätzlichen Zweifeln einer der Parteien
- Die einvernehmliche Erteilung von Ausnahmeregelungen bezüglich Einhaltung der Fristen für Dienstpläne gem. Ziff. 3 oder Einhaltung der Mindeststundenzahl für Schichten gem. Ziff. 4, jeweils insbesondere auf Wunsch des Mitarbeitenden
- Wenn die offizielle Pausenregelung (siehe Pausenregelung unten) einer Schicht dauerhaft nicht realisierbar ist, wird das Thema in der Austauschgruppe behandelt.

Es besteht Einigkeit, dass eine Erweiterung der Kategorienliste um eine neue Kategorie nicht in die Zuständigkeit der Austauschgruppe fällt, sondern an den zu bildenden Tarifausschuss verwiesen wird.

- 2.6. Wird mehr als die festgelegte Dauer eines Dienstes gearbeitet, ist die Honorierung wie folgt zu erhöhen:
Bei jeder um mehr als 15 Minuten angebrochenen Stunde über die festgelegte Dauer eines Dienstes hinaus wird 1/8 des Tagessatzes vergütet.
Überschreitungen der Dauer oder Verschiebungen der Lage sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Die Ablehnung darf nicht zu einer Kürzung der daraus herrührenden Ansprüche nach Tz. 4.3 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen (TV ANÄ) führen.

Ein Dienst ist zu verlängern, wenn innerhalb von 3 Kalendermonaten bei mehr als einem Viertel der jeweiligen Dienste die im Dienstplan festgelegte Dauer überschritten wird.

Dem zuständigen hauptamtlichen Vertreter einer der unterzeichnenden Gewerkschaften ist auf Anfrage die Anzahl der in den letzten 3 Kalendermonaten in einer Redaktion insgesamt im Dienstplan vereinbarten Dienste zu nennen, sowie die Anzahl der Dienste, die verlängert wurden. Voraussetzung ist, dass substantiierte Hinweise vorliegen, dass eine Überschreitung der Dienstlänge stattgefunden hat. Die Hinweise sind auf Nachfrage des BR ohne Nennung des Hinweisgebers an den BR weiterzugeben.

2.7. Besondere Dienste

Dienste an Feiertagen werden mit einem Zuschlag von 75 % honoriert. Als Feiertage gelten der erste und der zweite Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag. Der Zuschlag fällt nur für die Zeiten an, die in den Feiertag fallen.

Bereitschaftsdienste werden für Dienste nach den HKZ 85.00 bis 85.05 und 85.09 bis 85.10 im Dienstplan vereinbart und mit 1/5 des jeweiligen Tagessatzes vergütet. Erfolgt ein Einsatz aus dem Bereitschaftsdienst heraus, wird dieser Einsatz, mindestens aber 4 Stunden mit der entsprechenden HKZ vergütet. Der Einsatz endet am Ende des im Dienstplan vereinbarten Bereitschaftsdienstes. Eine Verlängerung darüber hinaus bedarf der Zustimmung des freien Mitarbeiters. Sie wird zusätzlich vergütet, falls die Gesamtdauer des Einsatzes 4 Stunden überschreitet. Die Vergütung erfolgt analog Ziff. 2.6 Abs. 1 Satz 2. Eine Ablehnung der Verlängerung darf nicht zu einer Kürzung des Anspruchs auf Ausgleichszahlung führen.

Beginnt oder endet ein Dienst tatsächlich nach 22.00 Uhr und vor 6.00 Uhr, gibt es einen Zuschlag von einem Achtel des Tagessatzes. Ziffer 2.6 S. 3 und 4 ist zu beachten.

Fallen mehrere Zuschläge zusammen, wird der höchste Zuschlag vergütet.

- 2.8. In den Honoraren der jeweiligen Kategorie einschließlich der Zuschläge sind bereits die Onlinezuschläge enthalten und werden nicht zusätzlich vergütet. Diese Regelung erfüllt die Regelungen Ziff. 15.1.3 des Tarifvertrags über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des BR und Ziff.16.1.3 des Tarifvertrags über die Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen des BR.
- 2.9. Die Tarifparteien einigen sich auf die Beibehaltung der bisherigen Handhabung und Praxis hinsichtlich der Abgeltung der Leistungen. Danach sind mit dem Honorar nach der Kategorienliste auch Wiederholungen / Übernahmen abgegolten.
- 2.10. Ab einer Schichtlänge von mehr als sechs Stunden werden die Dienste mit Pausenzeiten (in der Regel 30 Minuten) geplant. Pausen werden nicht vergütet. Kann die Pause aus betrieblichen Gründen nicht genommen werden und wird durchgearbeitet, ist dies dem Vorgesetzten unter Angabe des Grundes am selben Tag mitzuteilen. Die Dauer der ausgefallenen Pause wird vergütet. Wenn Mitarbeitende die Pausen flexibel in einem Dienst einsetzen wollen, geht das nur in Absprache mit dem Vorgesetzten.
- 2.11. Die Aufgaben, die im Rahmen der Dienstplaneinteilung erledigt werden, ergeben sich aus den Kategorien der redaktionellen Tagesdienste.

- 2.12. Nach HKZ 55.01 und 55.02 der Kategorieeinliste ist auch zu honorieren, wenn VJ-Leistungen erbracht werden, aber im dort genannten Zeitraum keine Honorierung nach den HKZ G 55.01 und G 55.02 (alt) erfolgte, soweit der Mitarbeitende im genannten Zeitraum mindestens einmal im Kalenderjahr nachweislich ohne Kamerateam gedreht und aus dem Material einen Beitrag erstellt hat. Die Nachweispflicht dafür liegt beim freien Mitarbeitenden.
- 2.13. Die Redaktionsleitung legt das in den jeweiligen Diensten zu leistende Aufgabenspektrum schriftlich und einsehbar fest und gibt es den freien Mitarbeitenden der Redaktion zur Kenntnis¹. Für den einzelnen Dienst ist der voraussichtliche Umfang der mit dem Honorar abgegoltenen Leistungen abzusprechen.
- 2.14. Erfolgt kurzfristig, abweichend vom vereinbarten Dienst, eine Beschäftigung nach einer höheren Kategorie, muss nach dieser honoriert werden. Stimmt der Mitarbeitende dem zu, wird der gesamte Dienst nach dieser HKZ bezahlt. Die Ablehnung darf nicht zu einer Kürzung der Ansprüche nach Tz. 4.3 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen (TV ANÄ) führen.
- 2.15. Werden in einem Dienst der HKZ 85.03 kurzfristig und tagesaktuell weitere, außerhalb des Aufgabenspektrums des jeweiligen Dienstes der Kategorie 85.03 festgelegte journalistische und programmbezogene Aufgaben vom BR beauftragt und vom Mitarbeitenden erledigt, erfolgt ein Zuschlag in Höhe von insgesamt 50 € brutto pro Auftrag (HKZ 85.07). Lehnt der angefragte Mitarbeitende einen solchen Auftrag ab, darf dies nicht zu einer Kürzung seiner daraus resultierenden Ansprüche nach Tz. 4.3. des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen führen.
- 2.16. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Evaluierung dieser Regelungen nach einem Zeitraum von 2 Jahren ab Unterzeichnung.

3. Übergangsregelungen

- 3.1. Der Honorarkatalog ersetzt sukzessive die Regelungen der Honorarrahmen Fernsehen und Hörfunk. Ziel ist die vollständige Ablösung der Honorarrahmen.
- 3.2. Die Abschläge nach Ziffer 4.3 Satz 3 des TV-ANÄ werden für die Dauer von 10 Jahren ab Abschluss der Regelung für redaktionelle Tagesdienste (bisher redaktionellen Mitarbeit) nicht vorgenommen, sofern das vermindert erzielte Einkommen auf der neuen Honorierung der redaktionellen Mitarbeit beruht.

¹ Der BR regelt in einer Dienstanweisung die Anforderungen an die Redaktionsleitung bei der Festlegung des Aufgabenspektrums.

3.3. Der BR verpflichtet sich, bei den Verhandlungen über die beitragsbezogenen Audiohonorare über einen Zuschlag für die Produktion aufwändiger Audio-Beiträge zu verhandeln. Des Weiteren sichert der BR zu, die klassische Moderation im linearen Hörfunk weiterhin stückbezogen zu vergüten (bis auf Ausnahmen gemäß HKZ 85.03). Moderationen von Sendungen und Hostings von Podcasts werden im Rahmen der Verhandlungen zur stückbezogenen Vergütung aufgegriffen.

3.4. Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2023 in Kraft und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Erstmals ist das zum 30.06.2025 möglich.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Berlin, den 31.03.2023

Christoph Schmitz
Bundesfachbereichsleiter
Fachbereich A

München, den 28.03.2023

Werner Przemeck
Verbandsvorsitzender
öR Bayern

Bayerischer Rundfunk

München, den 09.05.2023

Dr. Katja Wildermuth
Intendantin

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.

München, den 25.04.2023

Michael Busch
1. Vorsitzender

München, den 06.04.2023

Dennis Amour
Geschäftsführer